

Gesetz

betreffend

den Schutz der Arbeiterinnen.

(Vom 12. August 1894.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle dem eidgenössischen Fabrikgesetze nicht unterstellten Geschäfte, in welchen weibliche Personen gegen Lohn oder zur Erlernung eines Berufes arbeiten.

Ausgenommen sind die landwirthschaftlichen Betriebe, die kaufmännischen Büreaux und das Wirthschaftsgewerbe, sowie die Kaufläden in Bezug auf diejenigen Personen, welche ausschliesslich zur Bedienung der Kunden verwendet werden.

Wenn Zweifel obwaltet, ob ein Geschäft diesem Gesetze zu unterstellen sei, so entscheidet die Direktion des Innern.

§ 2. Der Geschäftsinhaber ist verpflichtet, vom Bestehen seines Geschäftes der Direktion des Innern Anzeige zu machen.

Jedermann ist berechtigt, der Direktion des Innern oder dem Gemeindevorstande die Unterstellung eines Geschäftes unter dieses Gesetz zu beantragen.

§ 3. Die Direktion des Innern und der Gemeindevorstand führen Verzeichnisse der unter dieses Gesetz fallenden Geschäfte. Aenderungen haben sich diese Behörden gegenseitig mitzutheilen. Der Gemeindevorstand hat der örtlichen Gesundheitsbehörde von jeder Eintragung Kenntniss zu geben.

§ 4. Mädchen unter 14 Jahren dürfen weder als Arbeiterinnen noch als Lehrtöchter angestellt werden.

§ 5. Wöchnerinnen dürfen innert 4 Wochen nach ihrer Niederkunft im Geschäfte nicht wieder bethätigt werden; sie sind berechtigt, bis auf 6 Wochen von der Arbeit wegzubleiben.

§ 6. Die Arbeit an den Sonn- und Festtagen ist verboten.

II. Arbeitszeit.

§ 7. Die tägliche Arbeitszeit darf nicht mehr als 10, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 9 Stunden betragen und muss in die Zeit von Morgens 6 Uhr bis Abends 8 Uhr verlegt werden.

Ueber die Mittagszeit sind wenigstens 1 $\frac{1}{2}$ Stunden freizugeben.

Es ist verboten, den Arbeiterinnen über die gesetzliche Arbeitszeit des Geschäftes hinaus weitere Arbeit nach Hause mit zu geben.

Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten.

§ 8. Ruhepausen können von der Arbeitszeit nur soweit abgerechnet werden, als die Arbeiterinnen während derselben den Arbeitsraum verlassen dürfen.

Obligatorische Unterrichtsstunden für Mädchen unter 18 Jahren zählen bei Berechnung der zulässigen Arbeitszeit mit.

§ 9. Ausnahmsweise und vorübergehend, jedoch nur aus einem der folgenden Gründe, darf die Arbeitszeit verlängert werden: Arbeitsversäumniss infolge von Betriebsstörung, Arbeitsüberhäufung in der Saison, Bestellungen anlässlich unvorhergesehener bestimmter Ereignisse, Abwendung von grossem Schaden, drohende Materialverderbniss, Verhütung der Arbeitslosigkeit Anderer.

§ 10. Die Verlängerung der Arbeitszeit darf täglich höchstens 2 Stunden und nicht mehr als 75 Stunden im Jahr betragen.

Die Ueberzeitarbeit soll wo möglich vor Abends 8 Uhr enden und auf keinen Fall über 9 Uhr hinausgehen.

§ 11. Der Lohn für Ueberzeitstunden soll wenigstens um einen Viertel höher sein als der gewöhnliche Lohn.

§ 12. Zur Ueberzeitarbeit dürfen nur Arbeiterinnen im Alter von mehr als 18 Jahren und nur mit ihrer Zustimmung beigezogen werden.

§ 13. Der Geschäftsinhaber hat um die Bewilligung der Arbeitszeitverlängerung unter Angabe der Gründe einzukommen. Wird die Verlängerung für höchstens 6 Tage im Monat nach-gesucht, so ist der Gemeindrath zuständig. Gesuche für längere Dauer erledigt die Direktion des Innern.

§ 14. Jede Bewilligung zur Ueberzeitarbeit ist schriftlich zu ertheilen und im Arbeitsraum anzuschlagen. Von jeder Bewilligung haben sich die Gemeindebehörde und die Direktion des Innern gegenseitig Mittheilung zu machen.

§ 15. Der Regierungsrath ist befugt, für Gewerbe, welche in Bezug auf die Fabrikationsart oder den Eingang von Aufträgen unter besonderen Verhältnissen arbeiten, eine abweichende, immerhin den Zweck dieses Gesetzes nicht verletzende Arbeitszeit zu bewilligen. Die Bewilligung kann indessen abgeändert oder zurückgezogen werden, wenn diese besonderen Verhältnisse des Gewerbes nicht mehr bestehen.

Missbraucht ein Geschäft diese Bewilligung, so kann sie ihm entzogen werden.

III. Arbeitsräume.

§ 16. Die Arbeitsräume sollen im Verhältniss zur Zahl der darin Arbeitenden hinreichend gross, hell, trocken, heizbar und leicht zu lüften, überhaupt derart beschaffen sein, dass die Gesundheit der Arbeiterinnen nicht beeinträchtigt wird.

Ebenso sind alle erfahrungsgemäss und nach dem jeweiligen Stand der Technik gebotenen Schutzmittel anzuwenden, durch welche körperlichen Verletzungen und anderen Schädigungen der Gesundheit vorgebeugt werden kann.

§ 17. Die örtlichen Gesundheitsbehörden wachen darüber, dass diese Vorschriften befolgt werden, und erstatten über ihre Thätigkeit der Direktion des Sanitätswesens alljährlich Bericht.

IV. Dienst- und Lehrvertrag. Arbeitsordnung.

§ 18. Die ersten zwei Wochen von der Anstellung an gelten als Probezeit in dem Sinne, dass bis zum Ablauf dieser Probezeit jedem Theile freisteht, das Arbeitsverhältniss unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist aufzulösen.

Im übrigen kann der Dienstvertrag von jedem Theile auf 14 Tage, jedoch nur auf den Zahltag oder Samstag, gekündigt werden. Bei Stückerarbeit geht die Kündigung auf den Zeitpunkt der Vollendung einer angefangenen Arbeit, sofern dabei die ordentliche Kündigungsfrist nicht um mehr als 4 Tage verkürzt oder verlängert wird.

Diese Fristen können durch die Arbeitsordnung oder besondere Uebereinkunft verlängert oder verkürzt werden; jedoch muss die Kündigungsfrist für beide Theile auf die gleiche Dauer angesetzt sein.

§ 19. Aus wichtigen Gründen kann die Aufhebung des Dienstvertrages vor Ablauf der Dienstzeit von jedem Theile verlangt werden. Ueber das Vorhandensein dieser Gründe entscheidet der Richter nach freiem Ermessen. Liegen dieselben in vertragswidrigem Verhalten des einen Theiles, so hat dieser vollen Ersatz zu leisten.

Im übrigen werden die ökonomischen Folgen einer vorzeitigen Auflösung vom Richter nach freiem Ermessen bestimmt, unter Würdigung der Umstände und des Ortsgebrauches.

§ 20. Jeder Arbeiterin ist bei ihrem Austritte auf Verlangen ein Zeugniss über Art und Dauer der Beschäftigung auszustellen.

§ 21. Wer eine Lehrtochter annehmen will, ist verpflichtet, mit derselben, beziehungsweise mit ihrem Vater oder Vormunde einen schriftlichen Lehrvertrag abzuschliessen. Dieser Vertrag muss die Verpflichtung enthalten, die Lehrtochter in ihrem Berufe ausreichend zu unterrichten. Ferner ist darin die Dauer der Probezeit und der Lehrzeit, sowie der Betrag eines allfälligen Lehrgeldes festzusetzen; auch ist zu bestimmen, aus welchen Gründen und unter welchen Bedingungen der Vertrag einseitig vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden könne.

§ 22. Arbeitsordnungen über die Eintheilung der Arbeitszeit, die Bedingungen des Ein- und Austrittes, sowie über die Ausbezahlung des Lohnes bedürfen der Genehmigung der Direktion des Innern; sie sind an sichtbarer Stelle des Geschäftlokales anzuschlagen.

Die Direktion des Innern ist befugt, die Aufstellung einer Arbeitsordnung vorzuschreiben, wenn der Umfang oder die Natur eines Geschäftes den Erlass einer solchen rechtfertigt. Sie kann überdiess die Revision einer Arbeitsordnung verlangen, falls sich bei ihrer Anwendung Uebelstände ergeben.

§ 23. Bussen dürfen nur verhängt werden, wenn sie in einer genehmigten Arbeitsordnung (§ 22) angedroht sind.

Keine Busse darf mehr als ein Viertel des Taglohnes der Gebüssten betragen.

Die Bussen sind in ein Verzeichniss einzutragen, aus welchem der Name der Gebüssten, die geahndete Handlung oder Unterlassung, der Betrag und die Verwendung der Busse ersichtlich sind.

Die Bussen sind im Interesse der Arbeiterinnen zu verwenden.

§ 24. Wer die gemäss Gesetz, Arbeitsordnung oder besonderen Vereinbarungen bestehenden Verpflichtungen verletzt, hat dem anderen Theile den verursachten Schaden zu ersetzen (Art. 110 u. ff. des Obligationenrechtes). Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet unter Würdigung aller Verhältnisse der zuständige Richter nach freiem Ermessen.

V. Ausrichtung des Lohnes.

§ 25. Die Auszahlung des Lohnes hat in der Landesmünze, an einem Werktag und im Geschäftsraume zu geschehen.

Sofern nicht Monats- oder Jahresanstellung schriftlich vereinbart ist, muss die Auszahlung mindestens alle 14 Tage erfolgen.

Lohnabzüge für Miethen, Reinigung, Heizung oder Beleuchtung des Lokales, sowie für Miethen und Abnutzung der Werkzeuge sind untersagt. Arbeitsmaterial darf nicht höher als zum Selbstkostenpreise verrechnet werden.

§ 26. Lohn darf nur bei vorausgegangener gegenseitiger Vereinbarung und höchstens bis auf die Hälfte des durchschnittlichen Wochenlohnes zurückbehalten werden (Decompte).

Ebenso ist das Zurückbehalten von Lohn zu Versicherungszwecken nur bei gegenseitigem Einverständniss zulässig.

§ 27. Eine Herabsetzung des Lohnes ist der Arbeiterin so rechtzeitig anzuzeigen, dass es ihr möglich ist, die Stelle zu kündigen (§ 18), ohne von der Herabsetzung betroffen zu werden.

§ 28. Wenn der Geschäftsinhaber Kost und Wohnung gibt, so ist dies in billiger Weise in Anrechnung zu bringen.

Die örtlichen Gesundheitsbehörden haben darüber zu wachen, dass den Anforderungen an eine ausreichende und gesundheitsgemässe Ernährung und Unterkunft genügt werde. Bei offenbaren Uebelständen haben sie der Direktion des Innern zu beantragen, dass dem Geschäftsinhaber untersagt werde, Lehrtöchter oder Arbeiterinnen in Kost und Wohnung zu nehmen.

VI. Straf- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 29. Der Geschäftsinhaber ist dafür verantwortlich, dass in seinem Geschäfte den Anforderungen dieses Gesetzes nachgelebt werde.

§ 30. Uebertretungen der §§ 2 bis 17, 20 bis 23 und 25 bis 28 Seitens der Geschäftsinhaber oder ihrer Vertreter werden vom Statthalteramt mit Polizeibusse von 5 bis 200 Franken geahndet.

§ 31. Jedermann kann beim Statthalteramte oder bei der Direktion des Innern Uebertretungen dieses Gesetzes zur Anzeige bringen.

§ 32. Für den Fall des Ungehorsams gegenüber Verfügungen, welche gegen eine bestimmte Person gerichtet sind, kann Ordnungsbusse und bei fortgesetztem Ungehorsam Ueberweisung an den Strafrichter angedroht werden (§ 80 des Strafgesetzbuches).

§ 33. Die Vollziehung dieses Gesetzes ist Sache der Direktion des Innern. Gegen Verfügungen derselben steht den Beteiligten das Recht des Rekurses an den Regierungsrath offen.

§ 34. Die Gemeindräthe haben, soweit dies nicht nach §§ 17 und 28 Aufgabe der örtlichen Gesundheitsbehörden ist, darüber zu wachen, dass in den Geschäften die Vorschriften dieses Gesetzes befolgt werden.

Sie können indessen die ihnen zustehende Handhabung dieses Gesetzes ganz oder theilweise einer besonderen Amtsstelle übertragen.

§ 35. Dieses Gesetz kann bei den Gemeindräthen unentgeltlich bezogen werden. Es ist in Plakatform in jedem Geschäft an leicht sichtbarer Stelle anzuschlagen.

§ 36. Dasselbe tritt am 1. Januar 1895 in Kraft.

Der Kantonsrath,

nach Kenntnissnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebniss der Volksabstimmung vom 12. August 1894,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	87269
Eingegangene Stimmzettel	67199
Annehmende sind	45909
Verwerfende „	12531
Ungültige Stimmen	49
Leere „	8710

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen — wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 20. August 1894.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident,
J. Lutz.

Der erste Sekretär:
J. Nussbaumer.
